

den Landesregierungen wahrgenommenen Aufgaben auf die Organe der neu gebildeten 14 Bezirke⁵⁹⁾ in der Sowjetzone übergeleitet. Das bedeutet, daß die Justizverwaltung in allen Fragen zentralistisch durch das sowjetzonale Justizministerium ausgeübt wird.

In jedem Verwaltungsbezirk der Sowjetzone wurde eine Bezirksjustizverwaltung eingerichtet. Dies geschah, ohne daß dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung bestand. Eine solche Grundlage entstand erst mit der „Anordnung über die Organisation und Tätigkeit der dem Ministerium der Justiz unterstellten Organe der Justizverwaltung“ vom 15. 2. 1954⁶⁰⁾, wonach jede Bezirksjustizverwaltung unmittelbar den Weisungen des Justizministeriums unterliegt und aus einem Leiter und den Abteilungen Recht, Kader, Haushalt und Verwaltung besteht. Zur Abteilung Recht gehören ein Hauptinstrukteur und je nach der Größe des Bezirks ein oder mehrere Instruktoren. Der Abteilung Recht obliegt die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung der Kreisgerichte und ihrer politischen Massenarbeit. „Die Hauptaufgabe der Justizverwaltungsstelle ist die systematische Anleitung und ständige Kontrolle der Kreisgerichte in ihrer Rechtsprechung und der Tätigkeit der Staatlichen Notariate mit dem Ziele der Verbesserung der Anwendung der Gesetze“⁶¹⁾.

c) Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung durch die Justizverwaltung

In dem vorläufigen Statut der „Deutschen Justizverwaltung“⁶²⁾ kam mit den Worten „Die Justizverwaltung leitet und kontrolliert die Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaft, Notariate.“ etwas ganz Neues, der deutschen Rechtstradition Fremdes zum Ausdruck. Die Begriffe „Anleitung und Kontrolle“ entstammten der sowjetischen Rechtspraxis und mußten erst allmählich für die Zonen-Justiz mit Leben erfüllt und zu praktischer Bedeutung entwickelt wer-

⁵⁹⁾ Der Sowjetsektor Berlins gehört formell nicht zur „DDR“, sondern ist ein selbständiges Gebilde. Praktisch stellt er jedoch nichts anderes als den 15. Verwaltungsbezirk innerhalb der Sowjetzone dar.

⁶⁰⁾ „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz“, Sondernummer vom 10. 3.1954.

⁶¹⁾ § 6 der AO. vom 15. 2.1954.

⁶²⁾ Zentral Verwaltung für Justiz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, errichtet durch Befehl Nr. 17 der sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 27. 7.1945. Diese Zentral Verwaltung ging mit Bildung der „DDR“ am 7.10.1949 in das Justizministerium der „DDR“ über.